

GEMEINDE OBRIGHEIM
ORTSTEIL OBRIGHEIM

BETREFF BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „HINTERFELD TEILBEREICH ERWEITERUNG KLÄRANLAGE“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 15.04. bis 17.05.2024

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	27.05.2024	<p>Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FD Forst • FD Gewerbeaufsicht • FD Gesundheitswesen • FD Straßen • FD ÖPNV • FD Landwirtschaft • FD Flurneueordnung und Landentwicklung • FD Vermessung • Kreisbrandmeister 	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	27.05.2024	<p>1. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Die Ausführungen in der Begründung bezüglich der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan werden mitgetragen. Insoweit ist der Bebauungsplan nicht genehmigungspflichtig, sondern uns lediglich gemäß § 4 GemO anzuzeigen.</p> <p>2. Unseren Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurde gefolgt, bzw. deren Beachtung im weiteren Verfahren zugesagt, insbesondere das Vorliegen der erforderlichen Erlaubnis/Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung vor Satzungsbeschluss. Es werden keine neuen Anregungen vorgetragen.</p> <p>3. Umweltprüfung – Umweltbericht Zu dem im bauleitplanerischen Regelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan (vgl. Nr. 2. der städtebaulichen Begründung) ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und dazu das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Im Zuge des Verfahrens wurde dazu zwischenzeitlich ein Umweltbericht mit Stand vom 12.03.2024 ausgearbeitet. Die in unserer vorausgegangenen Stellungnahme gegebenen Hinweise zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden beachtet. Die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten sind soweit integriert und entsprechend ihrer Relevanz dargestellt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
				Wird zur Kenntnis genommen.
				Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Der vorgelegte Umweltbericht entspricht insoweit der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB.	
			In die Umweltprüfung sind bei den Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere auch der Grundwasser-, Hochwasser-, Klima- und FFH-Schutz eingeflossen, sodass in formaler Hinsicht für den Umweltbericht keine weitergehenden Forderungen hierzu zu stellen sind. Zu etwaigen weiteren inhaltlichen Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen	Wird zur Kenntnis genommen.
			4. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung verfügen durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes in der Bauleitplanung gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB über Abwägungsrelevanz für das weitere Verfahren. In dem vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird bereits in Nr. 7.3 auf die Klimaschutzbelange eingegangen. Dabei werden entsprechende Punkte benannt, die in Anbetracht der Situation einer Bebauungsplanänderung hinreichend erscheinen. Der Klimaschutz hat auch aus umweltplanerischer Sicht unter der Nr. 4 entsprechend Eingang in den Umweltbericht gefunden. Weitergehenden Forderungen werden im Augenblick daher hierzu nicht erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	27.05.2024	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>a) Besonderer Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Das Artenschutzrecht i.S.d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt nicht der planerischen Abwägung der Gemeinde Obrigheim. Nach geltender Rechtslage ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den aktuellen Unterlagen lag hierzu ein entsprechender Fachbeitrag Artenschutz mit Stand vom 12.03.2024 bei. Unter Berücksichtigung der im Fachbeitrag Artenschutz vorgesehenen Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verstöße zu erwarten, sodass hierzu keine weitergehenden Bedenken vorzutragen sind. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden insbesondere in den textlichen Teil zum Bebauungsplan entsprechend übernommen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weitergehenden Bedenken vorgetragen werden.
			Bezüglich der im Fachbeitrag Artenschutz ermittelten CEF-Maßnahmen für die Vogelwelt (Nistkästen) mit dem entsprechenden Monitoring bedarf es zur planungsrechtlichen Sicherung entsprechend der Nr. 4.1 (Seite 13) des Fachbeitrags Artenschutz eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Naturschutzbehörde des Landratsamtes und der Gemeinde Obrigheim. Der Vertrag ist vor Satzungsbeschluss abzuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<i>b) Natura 2000, europäischer Habitatschutz n. §§ 31 – 36 BNatSchG</i>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Nordöstlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet „Neckartal und Wald Obrigheim“. Wir hatten in unserer vorausgegangenen Stellungnahme hierzu vorsorglich eine Natura 2000-Vorprüfung für notwendig erachtet. Mit den aktuellen Verfahrensunterlagen wurde diese vorgelegt. Es kann dazu nun festgestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne des § 34 BNatSchG zu besorgen sind. Eine Fertigung der Natura 2000-Vorprüfung mit Prüfvermerk der Unteren Naturschutzbehörde ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung mitgetragen wird und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne des § 34 BNatSchG zu besorgen sind.</p>
			<p>c) <i>Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“ nach § 26 BNatSchG i.V.m. SchutzgebietsVO</i> Zu einem kleinen Teil ragt das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“ (LSG) in das Plangebiet hinein (ca. 0,19 ha). Die für öffentliche Zwecke der Abwasserbeseitigung (hier: Pumpstation) ausgewiesene Fläche ist zwar von insgesamt untergeordneter Bedeutung; es besteht jedoch eine Erlaubnispflicht nach der LSG-Verordnung. Das künftige Vorhaben fügt sich dort unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer angepassten Gestaltung und Grüneinbindung in die von der benachbarten Kläranlage vorgeprägte Umgebung gewissermaßen ein und wird damit dem Schutzzweck der LSG-Verordnung nicht wesentlich zuwiderlaufen. Somit kann von unserer Seite eine prinzipielle Erlaubnisfähigkeit angenommen werden. Wie in unserer vorausgegangenen Stellungnahme bereits mitgeteilt, kommt aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde daher in der konkreten Situation für eine solchermaßen kleinflächigen, randlichen Überlappung bzw. für diese geringfügige Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebiets ein Planen in die „objektive Erlaubnislage“ in Frage. Eine förmliche Teilaufhebung der LSG-Verordnung würde hier außer Verhältnis stehen. In den Verfahrensunterlagen zum Bebauungsplan wird unter Nr. 3 des Umweltberichts und in Nr. 5.2 des Grünordnerischen Beitrags ausdrücklich auf das grundsätzliche Vorliegen der Voraussetzungen für das Feststellen einer Erlaubnislage eingegangen. Die einschlägigen Voraussetzungen sind unseres Erachtens erfüllt, sodass hiermit zu diesem Bebauungsplanverfahren folgende landschaftsschutzrechtliche Vorentscheidung getroffen werden kann: Das Erteilen einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis insbes. zu § 5 Abs. 2 Nr. 1, 3 und Nr. 6 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Neckartal III“ wird u.a. für die vorgesehene Pumpstation und den entsprechenden Straßenausbau im Überlappungsbereich (Inanspruchnahme der überlappenden LSG-Fläche in der nordöstlichen Ecke des Bebauungsplans) seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes verbindlich in Aussicht gestellt, um der Gemeinde Obrigheim als Trägerin dieses Bebauungsplanverfahrens das Planen in die „objektive Erlaubnislage“ zu ermöglichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Erteilen einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis zur Inanspruchnahme der überlappenden LSG-Fläche in der nordöstlichen Ecke des Bebauungsplans seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes verbindlich in Aussicht gestellt wird.</p>
			<p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die landschaftsschutzrechtliche Erlaubnispflicht nach der LSG-Verordnung stellt somit in der Folge kein grundsätzliches Hindernis für die weitere Durchführung des Bebauungsplanverfahrens und den Satzungsbeschluss dar. 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die landschaftsschutzrechtliche Erlaubnispflicht kein grundsätzliches Hindernis für den Satzungsbeschluss darstellt.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> In nachgelagerten Verfahren ist bei der Vorhabenzulassung auf die Behandlung der Erlaubnispflicht zu achten bzw. die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Dazu ist mit dem jeweiligen Antrag darzulegen, dass die diesbezüglichen grünordnerischen Festsetzungen des 	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bebauungsplans eingehalten werden und insbesondere auf eine entsprechende gestalterische Einbindung des Vorhabens in die Landschaft geachtet wird. In die nachgeordneten Zulassungsverfahren können dazu ergänzende Auflagen bzw. Nebenbestimmungen zur Sicherung dieses Zwecks aufgenommen werden.	
			2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen werden zum vorliegenden Verfahren ansonsten nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i> Im bauleitplanerischen Regelverfahren ist im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch bei Änderungsverfahren die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu behandeln. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind dabei in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, vgl. dazu auch § 18 Abs. 1 BNatSchG). Bei einem Änderungsverfahren beschränkt sich die Eingriffsermittlung auf neu bzw. zusätzlich zulässig werdende Eingriffe, die über das bisher zulässige Eingriffsmaß hinausgehen. Ein entsprechender Grünordnerischer Beitrag (GOB) mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung wurde nun mit den aktuellen Verfahrensunterlagen vorgelegt. Zu der Eingriffs-Ausgleich-Bilanz bestehen in der vorliegenden Form keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bzgl. der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz keine Bedenken bestehen.
			Wie sich gezeigt hat, entsteht in Kompensationsdefizit von insgesamt 174.426 ÖP, das durch Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereichs ausgeglichen werden muss. Das vorgesehene Ausgleichskonzept mit den vorgeschlagenen Maßnahmen und der vorgesehenen (interkommunalen) Aufteilung kann von uns so mitgetragen werden. Die angesprochenen Maßnahmen sind jeweils dem Grunde nach bekannt und werden fachlich als geeignet betrachtet. Allerdings besteht zur planungsrechtlichen Sicherung und verbindlichen Zuordnung der plangebietsexternen Maßnahmen die Erforderlichkeit für den rechtzeitigen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Gemeinde und der Naturschutzbehörde des Landratsamtes (vgl. § 1a Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Dieser Vertrag kann mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu den unter obiger Nr. 1. a) genannten CEF-Maßnahmen kombiniert werden. Von der Verwaltungsseite steht zur Abstimmung des Vertrags unsere Verwaltungsfachkraft zur Verfügung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Ausgleichskonzept mitgetragen wird und die Maßnahmen als geeignet betrachtet werden. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen und der CEF-Maßnahmen geschlossen.
			<i>b) Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Vorbehaltlich eines rechtzeitigen Vertragsabschlusses zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung verbleiben von unserer Seite keine erheblichen Bedenken. Dem Verfahren stehen damit keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Planungshindernisse entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	27.05.2024	Die Anmerkungen der Fachbehörde aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in der Abwägungstabelle vom 12.03.2024 sowie der textlichen Festsetzung zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planfläche grenzt direkt an die Zone IIIA des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Tiefbrunnen A und B auf Gemarkung Obrigheim und des Tiefbrunnens auf Gemarkung Mörtelstein des Zweckverbands Wasserversorgung Mühlbach (Schutzgebietsverordnung vom 28.02.2001). Bisher wird lediglich „Zone III“ oder „Zone III und IIIA“ in den Unterlagen genannt (Anlage 1a, Umweltbericht, Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung). Dies ist entsprechend zu korrigieren.	Der Anregung wurde gefolgt und die Unterlagen entsprechend korrigiert.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	27.05.2024	Aus abwassertechnischer Sicht bestehen bezüglich der o.g. Bebauungsplanänderung keine Bedenken. Der Bau und der Betrieb von öffentlichen Abwasseranlagen (z. B. Flächenkanalisation), die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Benehmensherstellung mit der unteren Wasserbehörde (§ 48 Abs. 1 WG). Erfolgt eine Einleitung des Niederschlagswassers ins Gewässer (Versickerung oder Direkteinleitung ins Oberflächengewässer), kann hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	27.05.2024	Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich der Neckar, eine Bundeswasserstraße. Bei einem 100jährigen Hochwasserereignis wird das Flurstück teilweise überflutet. Es liegt somit im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 Wassergesetz von Baden-Württemberg (WG). Die Baugrenze des Bebauungsplanes liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Diese ist einzuhalten, da die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt ist. Die zuständige Behörde kann abweichend von diesen Bestimmungen die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage unter den Voraussetzungen nach § 78 Abs. 5 WHG genehmigen. Außerhalb der Baugrenze sind weitere bauliche Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet vorgesehen (Zufahrtsstraße und Pumpwerk). Diese Vorhaben werden in gesonderten wasserrechtlichen Verfahren und in Einzelbauverfahren abschließend behandelt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
			Auf die wasserrechtliche Zulassung für den Retentionsraumausgleiches und der Zufahrtstraße vom 22.04.2024 wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Hinweis: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden. Vorsorgliche Überlegungen wie: • die Flächenvorsorge - z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen • die Bauvorsorge - eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkellerung verzichten) sollten daher in die Bauleitplanung einfließen. Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871) und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung).</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise zu Starkregenereignisse werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall</p>	<p>27.05.2024</p>	<p>Altlasten Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsbereich des zu ändernden Bebauungsplan „Hinterfeld Nord-Ost“, Obrigheim keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren. Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushubmaterial), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Vorgaben sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bodenschutz Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Aufgrund der Flächengröße von mehr als 0,5 Hektar ist für das Vorhaben die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes (BSK) sowie grundsätzlich auch die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) erforderlich. Auf § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) wie auch auf die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) § 4 Abs. 5 Satz 1 wird verwiesen. Die Vorgaben, Anforderungen und Inhalte an das BSK wie auch die Aufgaben der BBB ist der DIN 19639 zu entnehmen. Das einer BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 6 Wochen) vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der Fachbehörde anzuzeigen. Die Dokumentation zur BBB ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Auf die seit 01.08.2023 geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) wird ausdrücklich hingewiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Vorgaben sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten</p>
			<p>Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.</p>	<p>Verband Region Rhein-Neckar</p>	<p>07.05.2024</p>	<p>Als Regionalverband möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung erhoben werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Begründung:</u> Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Kläranlage des Abwasserzweckverbands Elz-Neckar geschaffen werden. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 4,5 ha und liegt mit Blick auf die Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar innerhalb eines nachrichtlich als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ dargestellten Bereichs. Restriktive, der Planung entgegenstehende regionalplanerische Ausweisungen werden nicht berührt. Weitere Hinweise oder Anregungen werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	02.05.2024	<p>Raumordnung Vorliegend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Klärwerks um ein Sammelumpwerk, eine Tuchfilteranlage und ein Regenüberlaufbecken sowie perspektivisch für Anlagen zur Wasseraufbereitung geschaffen werden. Im vorliegenden Entwurf ist die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Abwasserreinigung und Wasseraufbereitung“ vorgesehen. Der betreffende Standort befindet sich zwischen dem Gelände des ehemaligen Kernkraftwerks Obrigheim und dem Klärwerk. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,5 ha, welche sich nordwestlich des Ortskerns von Obrigheim in der Nähe des Neckars befindet und bislang überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzungen und Parkplatzflächen geprägt ist.</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der betreffende Bereich nachrichtlich als Siedlungsfläche „Industrie und Gewerbe“ dargestellt. Belange der Raumordnung stehen der Planung demnach nicht entgegen. Weitere Hinweise oder Anregungen werden nicht vorgetragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	Landespolizeidirektion Kampfmittelbeseitigungsdienst	22.04.2024	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (→Service→Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind.51 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p>	Eine Untersuchung wurde bereits für den Großteil des Plangebietes durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
5.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	15.04.2024	Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	Der Anregung wurde gefolgt und der Hinweis zu Bodenfunden entsprechend ergänzt.
			Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	23.04.2024	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-05168 vom 19.12.2023 sowie Hinweis Ziffer 6. "Geotechnische Hinweise und Baugrunduntersuchung" des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 12.03.2024) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse sowie weitere raumbezogene Informationen können der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Wird zur Kenntnis genommen.
		19.12.2023	<i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p>	
			<p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen, Älterer Auenlehm, Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Plattensandstein-Formation erwartet. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens, mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sowie ggf. mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	<p><i>Der Anregung wurde gefolgt und die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</i></p>
			<p>Boden <i>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (BK50) abgerufen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückerbene enthalten. Damit sind detailliertere bodenkundliche Informationen als mit der BK50 verfügbar.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
			<p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten ergänzt um die in LGRBwissen bereitgestellten Informationen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de, Bodenbewertung – Archivfunktion) im Verbreitungsbereich einer BK50-Kartiereinheit, in der Böden mit besonderer Archivfunktion nach Heft 20 der LUBW vorkommen (können). Betroffene Böden sind aufgrund ihrer Funktion als Natur- und Kulturarchive besonderes schutzwürdig</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
			<p><i>. Inwieweit dies in der weiteren berücksichtigt werden sollte, sollte mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde abgesprochen werden.</i></p>	<p><i>Die Untere Bodenschutzbehörde wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gehört und hat bereits Stellung genommen:</i></p>
			<p><i>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Die bundes- und landesweiten gesetzlichen Bodenschutzvorgaben sind einzuhalten, v.a. BBodSchG, BBodSchV, LBodSchAG, LKreiWiG und die gesetzlich verankerten DINs 18915, 19639 und 19731.</i></p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Vorgaben sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Mit der zuständigen Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</i>	
			<i>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</i>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Vorgaben sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten</i>
			<i>Des Weiteren ist nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub der verfahrensführenden Behörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Der Bodenaushub ist hierbei möglichst hochwertig zu verwerten (§ 3 Abs. 2 LKreiWiG).</i>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Vorgaben sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten</i>
			Boden <i>Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			Mineralische Rohstoffe <i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			Grundwasser <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Das Plangebiet liegt außerhalb wasserrechtlich festgesetzter Wasserschutzgebiete, grenzt aber unmittelbar an Zone III/A des am 28.02.2001 rechtkräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen A und B Obrigheim und Tiefbrunnen Mörtelstein“ (LUBW-Nr. 225.016) an. Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem das Grundwasser möglicherweise artesisch gespannt ist. In einer nahegelegenen Aufschlussbohrung wurde nach Kenntnis des LGRB artesisches Grundwasser angetroffen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			Bergbau <i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			Geotopschutz	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			Allgemeine Hinweise <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
7.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	17.04.2024	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - AöR -		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	15.04.2024	Die Offenlegung der Bebauungsplanänderung Hinterfeld Teilbereich Erweiterung Kläranlage haben wir zur Kenntnis genommen. Weitere Anregungen oder Verbesserungen sind beim derzeitigen Verfahrensstand nicht vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Netze BW GmbH	19.04.2024	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir gehen davon aus, dass die Stromversorgung im Plangebiet von der bereits bestehenden, kundeneigenen“ Trafostation bei der Kläranlage aus erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die Betriebsmittel im Geltungsbereich dienen der öffentlichen Stromversorgung und müssen weiterhin Bestand haben. Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen und ggf. ein Neueintrag zu veranlassen.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgte eine weitere Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern. Es wurde eine Verlegung der Stromleitungen der Netze BW in die öffentlichen Verkehrsflächen vereinbart.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten Sie unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen. Dies abzuklären, wäre für den nächsten Schritt sehr wichtig	
			Wir bitten sie uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
12.	EnBW Energie Ba-Wü AG		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Dt. Telekom Technik GmbH	07.05.2024	Mit Mail vom 04. Januar 2024/PTI 21-Betrieb, Annegret Kilian, Az. 2024B_3 haben wir zur o. a. Planung (damalige Bezeichnung: Bebauungsplan „Hinterfeld Nordost“) bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
		14.01.2024	<i>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien (u. a. hochwertige Glasfaserleitungen) der Telekom. Die Lage der TK-Linien ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Umsetzung des Bebauungsplanes gewährleistet bleiben.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand und den damit einhergehenden Leitungsausfällen verlegt werden.</i>	<i>Ob eine Leitungsverlegung stattfindet, ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu klären.</i>
			<i>Wir bitten daher zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, die betroffenen Flächen – soweit sie nicht in öffentlichen Flächen liegen – nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen.</i>	<i>Die Leitungen können ggf. über Baulasten gesichert werden. Die Festsetzung eines Leitungsrechts ist nicht zwingend erforderlich.</i>
			<i>Die TK-Linien sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</i>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.</i>
14.	Vodafone GmbH		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Telefonica Germany GmbH & Co.KG		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
16.	ZV Wasserversorgung Mühlbach	16.05.2024	Bezüglich der o.g. Bebauungsplanänderung haben wir keine weiteren Eingaben zu machen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Stadtwerke Mosbach		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	IHK Rhein-Neckar	16.05.2024	<u>Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar</u> Die IHK Rhein-Neckar hält an ihrer Stellungnahme vom 08. Januar 2024 fest. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
		08.01.2024	<i>Die IHK Rhein-Neckar weist eindrücklich daraufhin, dass die vorliegende Planung keine negativen Auswirkungen auf das bereits eingeleitete Bebauungsplanverfahren „Hinterfeld Südost“ und die zukünftigen wirtschaftlichen Tätigkeiten haben sollte. Die Umsiedlung eines bereits auf der Gemarkung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ansässigen Unternehmens wurde in der Begründung nicht weiter dargestellt und sollte weiterführenden Verfahren aufgenommen werden. Neben einer ausreichenden Flächenquantität ist auch auf eine hohe Qualität von Gewerbeflächen zu achten. Um dies sicherzustellen, sollten die Planungen eng miteinander abgestimmt werden. Das zukünftig angrenzende Unternehmen sollte bei der vorliegenden Bauleitplanung in einem engen Dialog einbezogen werden. Nur so können zukünftige Konflikte erkannt bzw. ausgeschlossen werden.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Begründung und Einschätzung der IHK Rhein-Neckar</u> Für die Weiterentwicklung der Wirtschaft ist eine vorausschauende Flächen- und Wirtschaftspolitik von elementarer Bedeutung. Um den Wirtschaftsstandort zu sichern, brauchen die Unternehmen attraktive Möglichkeiten für Wachstum und Entwicklung. Die Gemeinde Obrigheim sollte auch in Zukunft in der Lage sein bereits ansässigen Unternehmen mit geeigneten gewerblichen Bauflächen bei ihren Vorhaben zu unterstützen. Zudem sollten für Neuansiedlungen bedarfsgerechte Reserveflächen vorgehalten werden. Aus unserer Sicht ist es notwendig, eine wirtschaftsfreundliche Flächenausweisung vorzunehmen, um zeitnah auf Ansiedlungs- bzw. Expansionsplanungen von Unternehmen reagieren zu können. Dadurch können wohnortnahe Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden. Auch wenn der Gewerbeflächenbedarf langfristig nicht exakt vorhersehbar ist, sollten die Weichen richtiggestellt werden. Neben einer ausreichenden Flächenquantität ist auch auf eine hohe Qualität zu achten.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
			Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
19.	Handwerkskammer Mannheim		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
20.	Stadt Mosbach	17.05.2024	1. Im Bebauungsplan sowie der Begründung zum Bebauungsplan werden keine Aussagen zur Versorgung des Plangebiets mit Löschwasser getroffen. Die Löschwasserversorgung ist gemäß § 15 Abs. 1 LBO, § 3 Feuerwehrgesetz Aufgabe der Gemeinde und zwingende Voraussetzung für die baurechtliche Genehmigung baulicher Anlagen.	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Aglasterhausen		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Helmstadt-Bargen	10.04.2024	Der Entwurf des Bebauungsplans wurde von uns zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Helmstadt-Bargen erhebt keine Einwände gegen die oben genannte Änderung des Bebauungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Haßmersheim	14.05.2024	Die Gemeinde Haßmersheim bringt keine Anregungen vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	BUND – Kreisgruppe NOK		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	NABU – Ortsgruppe Mosbach		<ul style="list-style-type: none"> • Wir fordern eine dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung auf den Grundstücken und eine Pflicht zur Anlage einer Regenwasserzisterne nach anerkanntem Standard für alle Grundstücke. Die Zisternen sind so zu dimensionieren, dass diese sinnvoll an das Brauchwassernetz zur Nutzung innerhalb von Gebäuden angeschlossen werden können. Festsetzungsbeispiele für eine solche Regelung nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 und 20 finden sich im Sonderrecht der Natur, Nr. 72 „Wassermanagement in Zeiten des Klimawandels“, IDUR 2023. • Wir begrüßen die Festschreibung einer verbindlichen Dachbegrünung für alle Gebäude im Plangebiet. • Glasflächen Das BNatSchG verbietet das Töten oder Verletzen aller wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten, zu denen die heimischen Vogelarten gehören. Zur Verminderung von Vogelschlag an Glasflächen wird gefordert, den Vogelschutz bereits beim Bau einzuplanen. Die artenschutzrechtlichen Konflikte wurden unserer Meinung nach in die Planung bisher nicht einbezogen und es wurden keine geeigneten Maßnahmen (z.B. Vermeidung von großen Glasfenstern, Sichtbarmachung von Glasflächen mittels hochwirksamer Markierungen, Verwendung lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten und Korridoren, etc.) aufgezeigt. Es droht ein Abwägungsdefizit. Ein Beispiel für eine textliche Festsetzung wäre: § 9 (1) Nr. 24 BauGB: M 10 Vermeidung Vogelschlag: Zur Minimierung des Vogelschlagrisikos sind großflächige und ungegliederte Glasflächen, transparente Durchsichten und exponierte Glaselemente (wie Übereckverglasung, verglaste Verbindungsgänge, Wintergärten, freistehende Glaselemente) insbesondere in exponierter Lage und in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen zu vermeiden. 	<p>Der Forderung wird nicht entsprochen. Die Planung dient der Erweiterung der Kläranlage Obrigheim. Regelungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung werden in diesem Fall für entbehrlich erachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt und ein Hinweis zu Glasflächen in den Bebauungsplan aufgenommen. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Sofern solche Flächen baulich nicht von vornherein vermieden werden können, sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen, wie die Verwendung von vogelfreundlichem Spezialglas, Strukturierung der Scheiben, vorgesetzte Lamellen o.Ä. Die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2021: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas) sind zu beachten. Des Weiteren wird auf die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach verwiesen.</p>	
			<ul style="list-style-type: none"> • Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung <p>Wir fordern bzgl. der verbindlichen wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung den Mindestabflussbeiwert eindeutig festzuschreiben. Dies betrifft auch die öffentlichen Fußwege.</p>	<p>Der Forderung wird nicht entsprochen, da sich die Maßnahme im Vollzug des Bebauungsplans nur mit erheblichem Aufwand kontrollieren lässt.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> • Klimaneutralität <p>Die AG Stellungnahme des NABU Mosbach wird künftig Baugebieten und Neubaumaßnahmen nur noch zustimmen, wenn sie wenigstens bei der Wärme- und Stromversorgung klimaneutral entwickelt werden. Es ist nicht erkennbar, dass das Baugebiet klimaneutral entwickelt werden soll. Wir fordern daher die Realisierung eines klimaneutralen Baugebiets.</p>	<p>Die Forderung übersteigt die Regelungsmöglichkeiten des Bebauungsplans. Die Bebauungsplanänderung dient der Erweiterung der bestehenden Kläranlage Obrigheim. Im Kapitel 7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung der Begründung werden die Maßnahmen, die auf Bebauungsplanebene geregelt werden, dargelegt. Weitergehende Regelungen können bspw. über städtebauliche Verträge getroffen werden.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> • Klimaschutzbelange <p>Wir haben die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zugesagten Ausführungen zu Klimaschutzbelangen im Umweltbericht vermisst.</p>	<p>Ausführungen zum Klimaschutz befinden sich im Umweltbericht auf den Seiten 8 und 9 im Kapitel 4 „Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels“</p>
			<ul style="list-style-type: none"> • Retentionsfläche innerhalb der Grünfläche Nord <p>Wir fordern die Retentionsfläche in der Grünfläche Nord so auszuführen, dass diese im Frühjahr/Sommer Wasser führt und gleichzeitig das Retentionspotenzial z.B. durch Vergrößerung der Fläche erhalten bleibt.</p>	<p>Der Forderung wird nicht entsprochen, da sie zum einen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans betrifft. Darüber hinaus liegt die Planung für das Retentionsbecken bereits zur Genehmigung beim Landratsamt vor.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> • GOB - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz <p>In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz „Schutzgut Pflanzen und Tiere“ wurden die im Bestand befindlichen Biotoptypen „41.22 Feldhecke mittlerer Standorte“, „45.10a Laubbäume (Erhalt)“, „35.64 Grasreiche Ruderalvegetation (Erhalt) und „40.10b Laubbaum (StU 60 cm) (Erhalt)“ nur auf der Planungsseite aufgeführt. Sofern bereits vorhandene Biotoptypen in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz aufgeführt werden, müssen diese sowohl auf der Seite „Bestand“ als auch auf der Seite „Planung“ erfolgen. Durch den Erhalt von Biotopen kann keine Kompensation entstehen. Wir lehnen die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher als fehlerhaft und unvollständig ab.</p>	<p>Nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist eine landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau) im Gebiet bereits zulässig. Die Gehölze dürften daher nach heutigem Planungsrecht entfernt werden. Der Erhalt der Gehölze und deren Ersatz bei Abgang wird nun planungsrechtlich gesichert. Dementsprechend können die Gehölze auf der Planungsseite in die Bilanz eingestellt werden. Die Bilanzierung ist damit korrekt und wird beibehalten</p>
			<ul style="list-style-type: none"> • Artenliste 1 – GOB – Anlage 4 <p>Wir fordern <i>Cornus sanguinea</i> (Roter Hartriegel) aus der Artenliste 1 zu streichen. Auf die Pflanzung ist aufgrund seines starken Austreibens beim Rückschnitt und anschließendem</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und der Rote Hartriegel aus der Artenliste gestrichen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Dominanzverhalten anderen Arten gegenüber sowie aufgrund seines geringen Pollen- und Nektarwerts zu verzichten.	
			<ul style="list-style-type: none"> • Vögel <p>Wir fordern die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln vollumfänglich mit für die betroffenen Brutvogelarten geeigneten Nisthilfen und neu zu schaffenden Ersatzhabitatstrukturen auszugleichen. Die Vermeidungsmaßnahmen von 6 Nistkästen sind nach unserer Erkenntnis nicht ausreichend, um den unwiderruflichen Verlust der Brutreviere der festgestellten 25 Brutvögeln bzw. 16 Arten auszugleichen. Wir erinnern freundlich an die Vorbildfunktion der Gemeinde Obrigheim in Sachen Natur- und Artenschutz.</p>	Die Einsaat und Bepflanzung der privaten Grünfläche im Norden wird im Vorgriff zu einem geplanten Vollausbau der Kläranlage vorgenommen. Damit wird für Freibrüter bereits ein Ausgleich geschaffen, bevor es (vielleicht) zur Rodung des Gehölzbestands bei einem Vollausbau der Kläranlage kommt. Ergänzt werden 6 Nistkästen, die ein Ausgleich für die drei verlorengehenden Höhlenbrüter-Revier schaffen.
			<ul style="list-style-type: none"> • Fledermäuse <p>Wir begrüßen die Verpflichtung zur Aufhängung von 4 Flachkästen und 2 Höhlen für Fledermäuse.</p>	Die Zustimmung zur Verpflichtung zur Aufhängen von Fledermausflachkästen und -höhlen wird zur Kenntnis genommen.
			<ul style="list-style-type: none"> • Schmetterlinge <p>Im Fachbeitrag Artenschutz haben wir Ausführungen zu den in der Umgebung vorkommenden besonders und/oder streng geschützten Schmetterlingsarten vermisst. Insbesondere an das Vorkommen der Spanischen Flagge in Obrigheim sei hier freundlich erinnert.</p> <p>Wir fordern für zukünftige Artenschutzberichte nach gutachterlicher Einschätzung in Abhängigkeit von der Bedeutung des Untersuchungsgebiets für die Schmetterlingsfauna in geeigneten Bereichen standardisierte Transektkartierungen zu Tagfaltern der allgemeinen Planungsrelevanz durchzuführen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Es gab bei den Begehungen keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Falterarten. So wurden z.B. auch keine Bestände des Wasserdost als präferierte Nahrungspflanze der Spanischen Flagge festgestellt. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich und relevant bei künftigen Verfahren berücksichtigt.
			<ul style="list-style-type: none"> • Wir schlagen vor, die Anzahl der Baumpflanzungen auf 1 Baum je angefangene 200 qm angefangene Grundstücksfläche als Maßnahme der Klimawandelanpassung und Stärkung der Biodiversität festzusetzen. 	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, da dieser Festsetzung je nach konkreter Kläranlagenplanung u.U. nicht entsprochen werden könnte. Zum Vergleich: In locker bestockten Streuobstwiesen stehen 1 Baum pro 150 m².
			<ul style="list-style-type: none"> • Wir fordern ausschließlich „lebende“ Einfriedungen (Hecken statt Zäune) im Bebauungsplan festzuschreiben. 	Der Forderung wird nicht entsprochen. Aus Sicherheitsgründen muss ein Teil der Anlagen und das Kläranlagengelände eingezäunt werden.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.